Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumeration auf die „Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" für das Jahr 1878.

Mit 1. Januar 1878 begann ein neues Abonnement auf diese Zeitschrift, der als Beilage die „Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes" in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben werden. Nachdem die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes einen so beträchtlichen Umfang angenommen haben (es dürften mindestens 30 Druckbogen derselben im Jahre erscheinen), sind wir in die Nothwendigkeit versetzt worden, den Pränumerationspreis für dieselben von 1 fl. jährlich auf 2 fl. jährlich zu erhöhen. Es beträgt demnach für das Jahr 1878 das Jahres-Abonnement für die Zeitschrift mit der Beilage der „Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes" 6 fl. = 12 Mark, für die Zeitschrift allein ohne die Beilage wie seither 4 fl. = 8 Mark oder 1 fl. = 2 Mark pro Quartal.

Es wird höflichst ersucht, die noch ausständigen Abonnementsbeträge gefl. möglichst umgehend einsenden zu wollen, damit die Auflage des Blattes und namentlich der Beilage „Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes" genau bestimmt werden kann.

Inhalt.

Zur Competenzenfrage hinsichtlich der Judicatur in Meldungsvorschrifts-Uebertretungen.

Von **Ferdinand Kirchlehner.**

Die in Nr. 3 des Jahrganges 1878 dieser Zeitschrift von L. Preleuthner entwickelte Ansicht, es unterliege keinem Zweifel, daß seit der Wirksamkeit der Strafproceßordnung vom Jahre 1873 das Verfahren und die Urtheilsfällung über die im § 320 a—d des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 vorgesehenen Uebertretungen wieder den Bezirksgerichten zustehen, wird wohl nicht allgemein getheilt und erscheint auch nicht richtig begründet.

Viele politische Behörden gehen noch dermalen in ihrer Praxis von der Anschauung aus, daß sie zur Bestrafung der erwähnten Gesetzesübertretungen in Folge der Ministerial-Verordnung vom 2. April 1858, R. G. Bl. Z. 51 und des Gesetzes vom 22. October 1862, R. G. Bl. Z. 72 competent sind, und daß in dieser Competenz durch den Artikel VIII des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Einführung der neuen Strafproceßordnung, keine Aenderung herbeigeführt wurde.

Durch die mit voller Gesetzeskraft erflossene Ministerial-Verordnung vom Jahre 1858 (aufrecht erhalten durch das Gesetz vom Jahre 1862) sind die fraglichen Uebertretungen aus dem Strafgesetze förmlich ausgeschieden worden, und es fand nicht eine einfache Competenzänderung statt, sondern es wurde durch die Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen durch die Verordnung vom Jahre 1858 eigentlich ein neues Gesetz geschaffen; es erscheint daher die Annahme, als sei durch den erwähnten Artikel VIII die Judicatur der Strafgerichte wieder hergestellt, unbegründet, indem man annehmen muß, daß die Uebertretungen des § 320 lit. a—d, in dem Strafgesetze vom Jahre 1852 gar nicht mehr enthalten sind. Sie wurden von der Gesetzgebung aus demselben ausgeschieden, da sie eben nach den übereinstimmenden Commentaren der Strafrechtslehrer nur durch ein Versehen in dasselbe Aufnahme fanden und ihrer Natur nach auch gar nicht hinein gehören, denn es sind damit localpolizeiliche Vorschriften im Falle der Nichtbeachtung mit Strafen bedroht, deren Beobachtung nicht an allen Orten gefordert wird. Nach § 320 d stände dem Bezirksrichter die Handhabung der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 zu, deren diesfalls maßgebende normative Bestimmungen doch unzweifelhaft von den politischen Behörden anzuwenden sind. Ferner fanden lit. c und d des § 320 in dem im Reichsrathe in Berathung befindlichen Entwurfe eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen keine Aufnahme und haben gemäß diesem Entwurfe nach wie vor außer dem allgemeinen Strafgesetze, aus dem sie ausgeschieden wurden, zu verbleiben.

Die Frage, ob sich die politischen Behörden durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21. November 1874 (Jahrgang 1875, S. 11 dieser Zeitschrift), wornach wieder die Bezirksgerichte competent erklärt wurden — gebunden erachten müssen, ist wohl selbstverständlich zu verneinen, denn nur das Reichsgericht hätte nach Artikel II des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Z. 143 bei einem Competenzconflicte endgiltig zu entscheiden.

Uebrigens wurde diese Frage im gleichen Sinne bereits in dem Aufsatze von Dr. Karl König „Zur Strafamtspflege der politischen Behörden" (Jahrgang 1876, Nr. 7, S. 25 dieser Zeitschrift) behandelt*).

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Lehre von der Haftung für Triftschäden.

Die im Nachstehenden mitgetheilte Entscheidung des k. k. Ackerbau-Ministeriums erfloß über die Ministerialrecurse des Holzhändlers Leonhard Scarsini in Villach, der Hüttenberger Eisengewerkschaft und des Johann Reichold in Gößnitz gegen die Entscheidung der k. k. Landesregierung in Klagenfurt, womit das Erkenntniß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Spittal vom 10. März 1876, Z. 1474, in Angelegenheit der Schadenersatzleistungen anläßlich der bei dem Hochwasser im Möllthale durch Trifthölzer verursachten Beschädigungen theils bestätiget, theils abgeändert wurde.

Der Sachverhalt ist dieser:

Die Holztrift auf der Möll in Kärnten verursacht in jedem Jahre zahlreiche Beschädigungen an den Brücken, Wegen, Wehren, Ufern u. dgl. Der Landesausschuß führte wiederholt Klage wegen allzu großer Begünstigung der Triftberechtigten, welche weder verhalten wurden, die erforderlichen Schutzbauten, Bachräumungen, Versicherung der Lagerplätze herzustellen, noch genügende Entschädigung zu leisten. Vorzüglich hat das Hochwasser am 19. und 20. Juni 1875 zahlreiche Trifthölzer, theils Scheitholz, theils Langholz, welche im Innundationsgebiete der Möll von verschiedenen Parteien zum Zwecke der Abtriftung auf den dazu bestimmten Plätzen aufgelagert waren, weggeschwemmt, und es sind dadurch, theilweise aber auch durch das Hochwasser selbst und durch von demselben entwurzelte Bäume u. dgl. mehrere Brücken über die Möll weggerissen und sonstige Beschädigungen verursacht worden. Die in obiger Weise weggerissenen Triftbölzer gehörten zum Theile triftberechtigten Eigenthümern, darunter der Hüttenberger Eisengewerkschaft, theils solchen, welche keine selbständige Triftconcession haben, aber die Hölzer auf die Triftplätze im Innundationsgebiete abgelagert hatten, um selbe, wie es scheint, später durch Triftberechtigte abtriften zu lassen, wie der Holzhändler S. in V., der eine Partie großer Lärchenstämme, wie aus seinem Statthalterei-Recurse hervorgeht, zum Zwecke der Abschwemmung daselbst abgelagert hatte, und Johann R. vulgo N., der Kohlholz zum gleichen Zwecke daselbst hatte. — Von den Sachverständigen und allen Zeugen wird übereinstimmend ausgesagt, daß zwar auch schon das Hochwasser für sich allein und mit den sonst hie und da mitgenommenen Gegenständen, z. B. entwurzelten Bäumen u. dgl. Schaden angerichtet hätte, daß aber vorzüglich die großen Massen Triftholzes die Beschädigungen wesentlich mitverursachten oder vergrößerten. Beide Instanzen nehmen an, daß in allen Fällen, wo Triftholz bestimmter Eigenthümer in obiger Weise an den Beschädigungen mit Ursache gewesen ist, weil sich das Verhältniß der beiden Schadensursachen: Hochwasser und Triftholz nicht ziffermäßig feststellen läßt, die Hälfte des Schadens die Beschädigten selbst zu tragen haben, während die andere Hälfte von den Eigenthümern des Triftholzes zu tragen ist, wobei jedoch die erste Instanz von der Anschauung ausging, es müsse den Eigenthümern des Triftholzes ein besonderes strafbares **Verschulden** treffen, welches sie darin erkannte, daß das Triftholz im Bereiche der gewöhnlichen Hochwässer der Möll abgelagert wurde und die Zulässigkeit dieser Ablagerung behördlich nicht ausgesprochen war, während die zweite Instanz über Recurs des Landesausschusses von der Ansicht ausging, daß § 34 F. G. die erwähnte Verpflichtung nicht von einem Verschulden abhängig mache, vielmehr die Triftunternehmung zum vollen oder verhältnißmäßigen Ersatz aller jener Schäden verhalte, welche durch die Trift, also in Folge der Benützung der betreffenden Gewässer zur Trift entstehen, gleichgiltig ob die Schäden durch die Triftung des Holzes unmittelbar oder durch ein zufälliges Ereigniß, welches das eingewässerte oder nicht eingewässerte Triftholz in Bewegung setzt, verursacht wurde. Diese Verantwortlichkeit des Triftunternehmers für ohne sein Verschulden und zufällig durch die Trift veranlaßte Schäden sei in der Vergrößerung der Gefahren begründet, welche den Ufergrundstücken und anderen Objecten durch die Triftunternehmung bei Eintritt natürlicher Ereignisse drohen Die Schadenziffern beruhen bei Landesobjecten auf den sehr mäßig gehaltenen Ansätzen des Landesausschusses und beziehungsweise der Sachverständigen und wurden bei der Verhandlung nicht bestritten.

Nach diesen Grundsätzen wurden nun von der Landesregierung in Klagenfurt verschiedene Parteien zu Ersätzen verurtheilt, andere freigesprochen. Von den vielen Punkten der Entscheidung sind nur folgende recurrendo angefochten:

I.

Die triftberechtigte Hüttenberger Eisengewerkschaft wurde von der ersten Instanz nicht verurtheilt, wohl aber über Recurs des Landesausschusses in zweiter Instanz und zwar zur Zahlung der Hälfte des mit 250 fl. 50 kr. bezifferten Schadens, welchen der Landesfonds durch Beschädigung an verschiedenen Stellen der Landesstraße und an der Stampferbrücke erlitten hat. Dabei wurde von der zweiten Instanz als erwiesen angenommen, daß eine größere Menge dieser Gesellschaft gehöriger Triftbölzer und einige Bäume einer theilweise zerstörten Holzriese derselben aus dem Wangemitzgraben verschwemmt und vom Hochwasser nebst entwurzelten Bäumen und Brückenbestandtheilen auf der Strecke entlang der beschädigten Landesobjecte fortgetragen wurden. Da nun ebensowenig erwiesen werden kann, daß die fraglichen Beschädigungen nur durch das Triftholz, wie daß sie nur durch das Hochwasser veranlaßt wurden, oder daß sie ohne Bestand der Holztrift im gleichen Maße eingetreten wären, muß angenommen werden, daß sie durch das Zusammentreffen beider Factoren veranlaßt wurden. Gegen die Ziffer des gesammten Schadens per 250 fl. 50 kr., welchen der Landesausschuß ursprünglich in seiner Aeußerung ansprach, hat die Eisengewerkschaft keine Einwendung erhoben, daher die Ersatzziffer mit 125 fl. 25 kr. festgestellt werden konnte.

Im Recurse erachtet die Eisengewerkschaft, sie sei, weil nicht erwiesen, daß die Beschädigung durch das Triftholz erfolgte, freizusprechen. Auch hätte das Holz selbst dann durch das Hochwasser fortgetragen werden können, wenn sie keine Triftberechtigung gehabt hätte und stehe das Hochwasser und der Schade mit der Trift in keinem Zusammenhange. Die Schadenziffer per 250 fl. 50 kr. habe sie in der schriftlichen Aeußerung nur aus dem Grunde nicht bestritten, weil sie überhaupt kein Ersatz treffen könne.

II.

Der Holzhändler Leonhard S. wurde in erster und zweiter Instanz zu einem Schadenersatze von 98 fl. 15 kr. verurtheilt.

Im Ministerialrecurse bestreitet er die Ersatzpflicht, weil ihn kein Verschulden treffe, weil ferner nicht erwiesen sei, daß die ihm weggeschwemmten Lärchenbäume einen Schaden verursacht haben, weil § 34 F. G. nur Anwendung finde auf den regulären Betrieb der Trift, nicht auf Elementarereignisse oder Unglücksfälle, bei denen der Trifter zu allem dem noch sein Triftholz verliere.

III.

Der Wirth Johann R. wurde schon in erster Instanz zu einem Schadenersatze per 66 fl. 15 kr. verurtheilt, darunter 9 fl. 50 kr. für die Lagendorfer Brücke und 46 fl. 37 kr. für die Steinbrücke, weil er 600 Kubikmeter Kohlholz in der unmittelbaren Nähe des Möllbaches zur späteren Abtriftung mit ungenügender Versicherung gegen Hochwässer abgelagert hatte. Er wurde beauftragt, binnen vierzehn Tagen zu zahlen oder in gleicher Frist gegründete Einwendungen dagegen zu erheben. Hierüber hat er nur gegen die Brückenersätze per 55 fl. 87 kr. und zwar protokollarisch vorgebracht, daß die Brücken früher weggerissen wurden, bevor sein Triftholz weggeschwemmt wurde. Er bat hierüber um Vernehmung der Zeugen.

Die Bezirkshauptmannschaft hat mit dem Bescheide vom 14. April 1876, Z. 3071 die nachträgliche Constatirung veranlaßt.

Die Zeugen Josef B., Johann P., P. und E. bestätigten, daß die beiden Brücken am 20. Juni schon um 1/4 Uhr weggerissen wurden — eine Thatsache, die auch sonst bestätigt ist. Franz St. sagt aus: „Am 20. Juni beiläufig um 5 bis 6 Uhr Morgens ging ich zu meiner Wasserleitung zur Nachsicht. Zur selben Zeit waren die Neuwirthischen

---

*) Die Redaction als solche hält sich selbstverständlich nicht berufen, sich in den Streit der Meinungen über derlei Fragen einzumischen. Bem. d. Red.

Holzgröden noch an ihrem Platze. Bevor ich zu meiner Behausung zurückkam, vernahm ich einen Krach und gleich darauf schwamm das Neuwirthische Kohlholz daher." Silvester St. sagt, daß er am 20. Juni zwischen 5 und 6 Uhr zur Tresdorfer Brücke zur Nachsicht ging. Kaum dort angekommen, brachen die Neuwirthischen Holzgröden und wurden sonach von der Möll weggeschwemmt. Bei der Commission selbst war laut Protokoll S. 13 nur constatirt worden, daß am linken Möll-ufer gegenüber der Säge des Franz St. auf einem hohen Rain dem R. gehöriges Kohlholz — circa 1000 Cubikmeter - abgelagert war, wovon zwei Drittel aus dem Grunde weggeschwemmt wurden, weil die Stützen des darauf gelagerten Holzes in den Möllfluß gestellt waren. Ueber den Zeitpunkt, wann diese Stützen zusammenstürzten und die Abschwemmung erfolgte, enthält das Commissionsprotokoll keine Angabe.

Das Ackerbauministerium hat nun laut Entscheidung vom 23. November 1877, Z. 12128, den Ministerialrecursen der Hüttenberger-Eisengewerkschaft in Klagenfurt und des Holzhändlers Leonhard S. in Villach gegen die Entscheidung der Landesregierung vom Juni 1877, Z. 4420, betreffend die Zahlung von Triftschäden, keine Folge gegeben, dagegen wurde dem Recurse des Johann R., Neuwirth zu Gößnitz, gegen dasselbe Erkenntniß, in soweit derselbe zu einem Triftschaden-ersatze von 9 fl. 50 kr. für die Lagendorfer Brücke und von 46 fl. 37 kr. für die Steinbrücke verurtheilt wurde, Folge gegeben und Johann R. von der Zahlung dieser beiden Ersatzbeträge losgezählt. — Gründe:

Aus den Verhandlungsacten geht hervor, daß die Beschädigungen, zu deren theilweisen Ersatz die Hüttenberger-Eisenwerksgesellschaft und Leonhard S. verurtheilt wurden, theils durch die Hochwässer der Möll und ihrer Seitenbäche, theils durch die Triftkölzer verursacht wurden, welche verschiedene Eigenthümer, darunter auch die genannte Gesellschaft und S. in der Nähe des Triftwassers zum Zwecke der späteren Abtriftung an verschiedenen Plätzen abgelagert hatten, von welchen Plätzen diese Hölzer von den Hochfluthen der erwähnten Gewässer weggerissen und an die Brücken, Ufer und Uferschutzbauten, an Wehre, Grundstücke und an die Landesstraße getragen wurden, so daß die Beschädigungen der genannten Objecte, wenn sie auch theilweise durch die Fluthen verursacht worden wären, doch durch die anprallenden Triftkölzer wesentlich vermehrt und vergrößert wurden. Da sich das Verhältniß der Beschädigungen, in wieweit nämlich dieselben durch die Trifthölzer verursacht wurden, nicht ermitteln läßt, sind dieselben von den Triftunternehmern, deren Holz zu den Beschädigungen nachweisbar beigetragen hat und von den Beschädigten nach § 34 F. G. zu gleichen Theilen zu tragen. Die gegen die Anwendung des § 34 F. G. von der Eisenwerksgesellschaft und von Leonhard S. vorgebrachten Einwendungen sind unbegründet. Denn die Haftung für Triftschäden nach dem Forstgesetze beginnt schon dann, wenn das zur Trift bestimmte Holz im Innundationsgebiete des Triftwassers aufgelagert wird, weil auch schon die Ablagerung des Holzes an dem Triftwasser einen integrirenden Bestandtheil der Trift, beziehungsweise der Triftconcession bildet, da auch die Gefahr der Beschädigung von Uferschutzbauten, Werkanlagen, Brücken und Grundstücken schon von dieser Zeit an beginnt und daher die Triftnormen auch schon die Art und Weise der erwähnten Ablagerung zu regeln haben. Auch hat schon nach dem Wortlaute des § 34 F. G. die Triftunternehmung nicht bloß die durch ein strafbares Verschulden verursachten Triftschäden ganz oder theilweise zu ersetzen, sondern überhaupt alle Schäden, welche ungeachtet bestehender Schutzbauten oder ungeachtet die Concessionsbedingungen in Betreff der Ablagerung der Hölzer an den Triftbächen und der Abschwemmung derselben genau eingehalten wurden, ganz oder theilweise durch die Trift verursacht wurden und welche ganz oder theilweise unterblieben wären, wenn eine Trift nicht stattgefunden hätte. Die Triftunternehmung haftet daher ganz oder theilweise auch für Schäden, welche die durch Hochwässer von den Lagerplätzen im Innundationsgebiete weggetragenen Triftkölzer verursacht haben. Diese strengere, an kein Verschulden gebundene Haftung für die durch das Triftholz verursachten Beschädigungen ist nicht nur im Wortlaute, sondern auch in der ratio legis des § 34 begründet, welche nämlich darin zu suchen ist, daß durch das Anstoßen der Trifthölzer die Ufer unterwaschen, Uferversicherungen gelockert, Brückenpiloten theilweise ausgewaschen und gelockert, bei Werkswehren die Verbindungen der verschiedenen Holzbestandtheile erschüttert oder ganz aufgelöst werden, so daß Hochwässer auf Schwemmbächen viel weiter greifende Schäden als auf Bächen ohne Schwemmbetrieb verursachen. Ohne eine solche strengere Haftung nach dem Forstgesetze könnte weder die Ablagerung des Holzes in der Nähe der Triftgewässer noch die Abschwemmung desselben gestattet werden, was nur der Forstcultur selbst und der Holzbringung zum Nachtheile gereichen würde. An der Haftung haben auch jene Eigenthümer von zur Trift bestimmten Hölzern Theil zu nehmen, welche, wie der Holzhändler S., ihr Holz im Innundationsgebiete zum Zwecke einer späteren Abtriftung durch andere Triftberechtigte oder auf Grund einer später zu erwerbenden Triftconcession abgelagert haben, wenn sie auch zur Zeit der Beschädigung die Triftconcession selbst nicht erwirkt hatten, da sie ebenfalls als Triftunternehmer anzusehen sind. In allen Fällen muß allerdings erwiesen werden, daß der Schade durch die Trifthölzer herbeigeführt oder vergrößert wurde. Dieser Beweis ist nach den Gründen der recurrirten Entscheidung sowohl rücksichtlich der Hüttenberger-Eisenwerksgesellschaft als auch des Leonhard S. vollständig hergestellt, daher diesen Recursen keine Folge gegeben wurde.

Dagegen ist dieser Beweis rücksichtlich des Johann R. nicht hergestellt. Die Zeugen B., P., P. und E. bestätigen, daß die Lagendorfer- und Steinbrücke schon um $^1/_2$4 Uhr früh am 20. Juni 1875 weggerissen wurden, eine Thatsache, die auch sonst bestätigt ist. Die Zeugen Franz St. und Sylvester St. bestätigen, daß sie das zur Triftung vorgerichtete Holz des Johann R. am 20. Juni 1875 noch zwischen 5 und 6 Uhr früh in Holzgröden aufgerichtet und unberührt stehen sahen, bald nachher aber den Zusammenbruch der Gröden und das Abschwemmen eines Theiles des Holzes wahrgenommen haben. Mit diesen Aussagen stehen die Erhebungen des Commissionsprotokolles in keinem Widerspruche, da in demselben der Zeitpunkt des Zusammenbruches der Holzgröden nicht angegeben ist und dem Johann R. in der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft frei gelassen wurde, binnen vierzehn Tagen gegründete Einwendungen zu erheben, auf deren Grundlage die nachträgliche Zeugenvernehmung erfolgte. Aus diesem Grunde wurde dem Recurse des Johann R. Folge gegeben. E—e.

Berechnung der Recursfristen.

Wenn eine Behörde die Zeit zur Ergreifung eines Rechtsmittels irrthümlich bestimmt hat, so können die Rechtsmittel in dieser unrichtigen Frist überreicht werden.

Wenn eine Entscheidung ohne Beweggründe zugestellt wurde, so ist die Zeit zur Ergreifung der Rechtsmittel vom Zustellungstage der Entscheidungsgründe zu berechnen.

In einer Bestandsache wurde die o. g. Entscheidung der sachfälligen Partei am 20. December 1876 zugestellt und da der Ausfertigung die Entscheidungsgründe nicht angeschlossen waren, so wurden dieselben nachträglich über Reclamation der Partei am 28. December 1876 zugestellt.

Am 31. December 1876 wurde die Revisionsbeschwerde eingebracht, welche als verspätet vom k. k. Oberlandesgerichte in Krakau mit der Belehrung verworfen wurde, daß gegen den diesfälligen Bescheid der Recurs binnen acht Tagen offen steht.

Die Zustellung des letzten Bescheides erfolgte am 2. April 1877 und der k. k. oberste Gerichtshof in Erledigung des Hofrecurses vom 7. April 1877 hat laut Entscheidung vom 11. Juli 1877, Z. 6951 die Anfangs bezogene o. g. Entscheidung aufgehoben und über die am 31. December 1876 überreichte Revisionsbeschwerde meritorisch entschieden — denn obleich der letzte Revisionsrecurs am 7. April 1877, folglich nicht in der hier nach dem § 15 lit. d der kais. Verordnung vom 16. November 1858, Nr. 213 R. G. Bl., maßgebenden Frist von drei Tagen nach der am 2. April 1877 erfolgten Zustellung der obigen oberlandesgerichtlichen Entscheidung eingebracht wurde, diese Verspätung aber dem Recurrenten nicht imputirt werden kann, weil das k. k Oberlandesgericht selbst in der obigen Entscheidung die Frist von acht Tagen als zur Ergreifung eines Rechtsmittels in dieser Rechtssache maßgebend bezeichnet hat, und weil dieser Revisionsrecurs sich eigentlich als eine Beschwerde über Justizverweigerung durch Verwerfung einer rechtsgiltigen Revisionsbeschwerde darstellt.

Denn die Verwerfung der ersten Revisionsbeschwerde wegen angeblicher Verspätung beruht auf einem offenbaren Irrthum; es zeigt sich nämlich, daß zwar das Urtheil zweiter Instanz allerdings am 20. December 1876 zugestellt wurde, daß jedoch hiebei dem Gesetze (§ 34

Sum. Verf. und § 23 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. Bl.) zuwider, die Zustellung der Entscheidungsgründe unterblieb und die Entscheidungsgründe erst am 28. December 1876 zugestellt wurden, daher die Zustellung an diesem letzteren Tage vollständig bewirkt und die Revisionsbeschwerde bereits am 31. December 1876, somit in dieser gesetzmäßigen Frist von drei Tagen eingebracht wurde. *)

Ger. H.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Kosten der Setzung von Staumassen.

Die Aufstellung der Staumasse bei Triebwerken und Stauanlagen hat auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen zu geschehen, wenn auch der Nutzen derselben dritten Personen zugute kommt, weil diese Aufstellung nicht so sehr zur Wahrung der eigenen als vielmehr fremder Interessen und ausdrücklich auf Kosten der Besitzer vorgeschrieben ist.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. Mai 1877, Z. 1881.

Entschädigungsansprüche aus Gebrechen der Wasserbenützung.

Wenn aus den Gebrechen, welche bei bewilligten Wasseranlagen und Vorrichtungen vorkommen oder aus der mangelhaften Besorgung solcher Anlagen ein Schaden entsteht, sind die politischen Behörden zwar zur Abstellung der Gebrechen berufen (§ 20 W. G.), die Entschädigungsfrage aber ist auf den Civilrechtsweg zu verweisen, dafern dieselbe nicht etwa im Adhäsionsprocesse mit einem allfälligen Straferkenntnisse gleichzeitig erledigt werden kann.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. Mai 1877, Z. 2360.

Verweigerte Concession zur Wasserbenützung und Verwaltungs-Gerichtshof.

Gegen die verweigerte Bewilligung der Herstellung einer Wasseranlage, insoweit den Administrativ-Behörden bei Erlassung der Entscheidung öffentliche Rücksichten zur Basis dienten, deren Beurtheilung dem freien Ermessen der Behörden anheim gestellt ist, ist nach § 3 lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, eine Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof nicht zulässig.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Mai 1877, Z. 581.

Concessionsbedingungen bei Abänderung von Wasserbauten.

Wird eine Abänderung eines Triebwerkes oder einer Stauanlage nothwendig, zu welcher nach § 17 W. G. eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, so können in dieser Bewilligung auch solche den localen Verhältnissen entsprechende Bedingungen auferlegt werden, welche in der ursprünglichen Bewilligung nicht vorgeschrieben waren.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 9. Mai 1877, Z. 3153.

Nutzlose Wasserbauten.

Wasserbauten, deren Nutzlosigkeit technisch erwiesen wird, dürfen schon aus dem Grunde nicht bewilligt werden, weil durch das Geltenlassen solcher Bauten ein rechtliches Hinderniß für das spätere Entstehen nützlicher Unternehmungen an derselben Stelle geschaffen wird.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10. Mai 1877, Z. 4237.

---

*) Wir theilen diese Entscheidung in unseren Blättern mit, weil die beiden vom obersten Gerichtshofe zur Geltung gebrachten Rechtssätze auch für die Berechnung der Recursfristen in Verwaltungsangelegenheiten von großer Bedeutung sind. Den ersten Rechtssatz nämlich über die Folgen der irrthümlich bezeichneten Recursfrist, hat auch das Ackerbauministerium bei Entscheidungen in Wasserrechtsangelegenheiten wiederholt in gleicher Weise wie hier der oberste Gerichtshof zur Anwendung gebracht. Der zweite vom obersten Gerichtshofe ausgesprochene Rechtssatz möge die Verwaltungsbehörden abermals auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen, in allen Fällen, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist, z. B. in Wasserrechtsangelegenheiten, die Erkenntnisse jederzeit sogleich mit Entscheidungsgründen zu versehen, damit die Rechtskraft dieser Erkenntnisse in Folge des Mangels der Entscheidungsgründe nicht in eine unberechenbare Frist hinausverschoben werde. P.

Vertretungskosten in Wasserrechtssachen.

Nachdem die Beiziehung rechts- und sachkundiger Beistände in Wasserrechtsangelegenheiten gestattet ist, obliegt den Verwaltungsbehörden auch die instanzmäßige Feststellung der von solchen Beiständen (Advocaten) anzusprechenden Kosten gegenüber der Gegenpartei, wenn dieselbe wegen ihres Verschuldens zum Kostenersatze verurtheilt wird, nicht aber auch gegenüber der von dem Advocaten vertretenen Partei, falls eine solche Feststellung von der betreffenden Partei oder vom Advocaten verlangt wird. Letzteres Verhältniß ist nach den Bestimmungen über den Lohnertrag vom Civilrichter zu beurtheilen.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 22. Mai 1877, Z. 4692.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. September 1877, Z. 3450/M. J. an sämmtliche Landesbehörden (mit Ausnahme jener in Prag, Brünn, Graz und Salzburg) betreffend die Ertheilung von Baubewilligungen zu Bauführungen auf den Anlagen und Gründen bereits hergestellter Eisenbahnen.

Behufs Erzielung eines gleichartigen Vorganges in Absicht auf die Ertheilung von Baubewilligungen zu Bauführungen auf den Anlagen und Gründen bereits hergestellter Eisenbahnen wird der k. k. . . . . in Uebereinstimmung mit den bereits in andern Ländern festgehaltenen Grundsätzen, einverständlich mit dem k. k. Handelsministerium Folgendes zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet:

Wiewohl der § 10 lit. a der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. Bl. die Bestimmung enthält, daß beim Baue einer Eisenbahn und ihrer einzelnen Objecte die allgemeinen Bauvorschriften genau zu erfüllen sind, so können die für die einzelnen Länder, beziehungsw. für einzelne Städte bestehenden Bauordnungen auf Eisenbahnbauten überhaupt doch nur insoweit zur Anwendung kommen, als sie mit den Bestimmungen jener Ministerial-Verordnung vereinbar sind, da letztere sich auf einen dem Reichsrathe vorbehaltenen Gegenstand der Gesetzgebung bezieht und sonach durch Landesgesetze nicht geändert werden kann.

Da nun die Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung der Bestimmungen der erwähnten Ministerialverordnung beziehen, nach § 13 derselben vor die administrativen Behörden gehören, worunter mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung die Staatsbehörden zu verstehen sind, da ferner für die Vernehmung der Anreiner und sonstigen Privatinteressenten, sowie für die Geltendmachung etwaiger Gemeindeinteressen durch die im § 6 der Ministerialverordnung vom 14. September 1854 enthaltenen Vorschriften Fürsorge getroffen ist, und auch ein Unterschied zwischen bereits hergestellten und herzustellenden Bahnen nicht gerechtfertigt wäre, so erscheinen die Gemeindebehörden zur Bewilligung von Bauführungen auf Eisenbahnen überhaupt nicht berufen und ist in Absicht auf die Einwirkung von Baubewilligungen der erwähnten Art lediglich nach der ebenerwähnten Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238 und den § 11 der Handelsministerialverordnung vom 4. Februar 1871, R. G. Bl. Nr. 8 vorzugehen.

In gleichem Sinne wird auch von Seite des hohen k. k. Handelsministeriums die entsprechende Weisung an die Eisenbahnunternehmungen erlassen werden.

Personalien.

Seine Majestät haben den Oberfinanzrath Franz Ritter v. Feyerfeil zum Hofrathe bei der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der Finanz-Landesdirection in Prag Anton Ritter v. Machotka den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Adjuncten der Dicasterialgebäude-Direction Rechnungsrath Josef Schönbeck den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pens. Finanz-Wachcommissär Johann Sedlaczek den Titel eines Finanzwach-Obercommissärs verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Franz Grafen Merveldt und den Bezirkscommissär Gottlieb Nußbaumer zu Bezirkshauptmännern im Herzogthume Salzburg ernannt.

Hiezu als Beilage: Bogen 37, 38 u. 39 der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.